Friedhofssatzung
für den
RUH-WALD Burg Sichelnstein

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Staufenberg am 21.01.2016 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Betriebsführung

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 7 Bestattungsvorschriften

§ 8 Trauerfeiern

§ 9 Umbettungen

§ 10 Grabstätten

§ 11 Nutzungsrecht / Ruhezeit

§ 12 Gestaltungs- und Pflegevorschriften

§ 13 Haftung

§ 14 Nutzungsentgelt

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für die im Eigentum der Forstgenossenschaft Benterode stehenden, mit Wald bestandenen Flurstücke 117/5 u. 116 der Flur 2 Gemarkung Benterode. Die Flächen sind der Gemeinde Staufenberg vom Grundstückseigentümer durch Vertrag vom 22.01.2016 für die Errichtung und Betrieb eines Kommunalen Friedhofes in Form einer Natur- Waldbestattung (sog. RUH-WALD Burg Sichelnstein) überlassen worden.
Die Abgrenzung der Friedhofsfläche ergibt sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan.

§ 2
Friedhofszweck

Der in § 1 genannte Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Staufenberg. Sie dient der Bestattung aller Personen durch Urnenbeisetzung, die ein Nutzungsrecht an einem Bestattungsbaum erworben haben.

§ 3
Betriebführung

1.
Die Gemeinde Staufenberg als Träger des Kommunalen Friedhofes hat die Forstgenossenschaft Benterode (Betreiber) gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, Nds. GVBI. Nr. 27, Seite 381 ff. durch Vertrag vom 22.01.2016 mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofes beauftragt.

2.
Die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen gesetzlichen Pflichten, wird durch die Übertragung auf den Betreiber nicht berührt.

§ 4
Öffnungszeiten

1.
Das Betreten des Friedhofes RUH-WALD Burg Sichelnstein ist täglich zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.

2.
Der Betreiber kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.
Einen solchen Anlass bilden insbesondere die im NWaldLG enthaltenen Gründe für die Anordnung eines Betretungsverbotes. (Jagd / Drück- Jagd)

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1.
Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

2.
Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet.

a) **Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Betreibers und der Forstverwaltung.**

b) **Während einer Bestattung in unmittelbarer Nähe des Friedhofgeländes Arbeiten auszuführen.**

c) **Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.**

d) **Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind solche, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern üblich sind.**

e) **Den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen.**

f) **Abfälle jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse abzulegen.**

g) **Alle Tätigkeiten, die einen Waldbrand hervorrufen könnten**

Ausnahmen können vom Betreiber zugelassen werden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1.
Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung durch den Betreiber.

2.
Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

a) **in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und**
b) **einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.**

3.
Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung sowie die Anweisungen des Betreibers zu befolgen.

4.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

5.
Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 u. 4 verstoßen oder bei denen die Vorraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann der Betreiber die Zulassung entziehen.

§ 7
Bestattungsvorschriften

1.
Auf dem Friedhof erfolgt eine Beisetzung ausschließlich in Form von biologisch abbaubaren Urnen.

2.
Urnen sind spätestens einen Monat nach der Einäscherung beizusetzen. Ausnahmen sind möglich.

3.
Beisetzungen bedürfen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Bestattungsablaufes der Genehmigung des Betreibers.

4.
Eine Beisetzung ist von den nächsten Angehörigen, den sonstigen Verpflichteten oder des beauftragten Bestattungsunternehmens beim Betreiber bis spätestens 3 Tage vor der Beisetzung unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes und der Grabstelle schriftlich anzumelden. Hierzu beauftragte Bestattungsunternehmen handeln als Vertreter des bzw. der Bestattungspflichtigen.

5.
Die Beisetzung gestalten die Angehörigen bzw. im Auftrag die Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Betreiber vorgenommen.

§ 8
Trauerfeiern

1.
Trauerfeiern können auf dem hierfür eigens angelegten Andachtsplatz stattfinden.

2.
Die Ausgestaltung der Trauerfeiern ist in Abstimmung mit dem Betreiber vorzunehmen.

§ 9
Umbettungen

Umbettungen innerhalb oder zu anderweitigen Friedhöfen sind aus Gründen des § 7 Abs. 1 nicht möglich.

§ 10
Grabstätten

1.
Die Bestattungsbäume bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers. Eigentumsrechte an den Bestattungsbäumen werden durch den Erwerb von Grabnutzungsrechten nicht berührt.

2.
Der Bestattungszwecken dienende Baum wird vom Betreiber unter Berücksichtigung der Wünsche des/r künftigen Nutzungsberechtigten sowie eigener betrieblicher Belange festgelegt.
Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Baumes besteht nicht.

3.
Die RUH-WALD Fläche ist in Planquadrate eingeteilt (Raster: 50 mal 50 m). Die Bestattungsbäume sind zum Auffinden des Baumes durch den Betreiber mit einer witterungsbeständigen Registriernummer markiert. Daneben sind auch Namensschilder in der Größe 12 +16 cm vorgesehen. Die Schilder dürfen nur vom Betreiber gestellt und angebracht werden.

4.
Die Lage der einzelnen Bestattungsbäume sowie die der Identifizierung der beigesetzten Personen dienenden Daten sind vom Betreiber zu dokumentieren und dem Träger jährlich zum 31.12. zum Nachweis vorzulegen.

§ 11
Nutzungsrecht / Ruhezeit

1.
Das Nutzungsrecht an den Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen. Es beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der jeweiligen Friedhofsfläche.

2.
Es werden folgende Bestattungsbäume unterschieden:

a) **Familien- Bäume**
b) **Gemeinschafts- Bäume**

3.
Bei Familien- Bäumen erwirbt der Vertragspartner das Nutzungsrecht an einen Baum. Bei Gemeinschafts- Bäumen erwirbt der Vertragspartner das Nutzungsrecht auf einen Platz am Baum.

4.
Das Nutzungsrecht an Familien- Bäumen bezieht sich auf den Vertragspartner, dessen Familienangehörige, Lebenspartner und Freunde, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Nutzungsvertrag bezeichnet sind.

5.
Das Nutzungsrecht auf einem Platz an Gemeinschafts- Bäumen bezieht sich auf eine Person.

6.
Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und beginnt mit dem Tag der Beisetzung des / der Verstorbenen.
Das Nutzungsrecht ist immer auf 10 Bestattungsplätze je Baum beschränkt.

§ 12
Gestaltungs- und Pflegevorschriften

1.
Der Friedhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Der weiterhin nach dem NWaldLG zulässig forstlich bewirtschaftet wird. Allerdings unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungs- Bäume und die Bestattungsfläche.

2.
Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden. Insbesondere nicht zulässig sind:

a) Das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder anderer Baulichkeiten.
b) Das Niederlegen oder Anbringen von Kränzen, Grabschmuck, Blumen und Devotionalien jeglicher Art.
c) Anpflanzungen jeglicher Art.

Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind vom Veränderungsverbot ebenso ausgenommen, wie die nach § 10 Abs. 3 u. 4 zulässigen Markierungen.

3.
Maßnamen zur Baumerhaltung (Baumchirurgie, Abstützung, Ausmauerung u.ä.) sind ebenso wenig zulässig, wie die Grabpflege im herkömmlichen Sinn.

4.
Die Beisetzung der Urnen erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich des Baumes. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 70 cm.

5.
Werden Gegenstände in der in Abs. 2 genannten Art ein – bzw. aufgebracht, wird der Betreiber die satzungswidrigen Gegenstände unverzüglich ersatzlos entfernen.

§ 13
Haftung

1.
Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber. Er haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes durch Drittpersonen oder Tiere entstehen. Der Betreiber haftet auch nicht für Schäden die durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

2.
Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr. Die haftungsrechtlichen Folgen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des NWaldLG.

§ 14
Nutzungsentgelt / Gebühren

1.
Für die Erhebung des Nutzungsentgeltes ist das jeweilige Entgeltverzeichnis (Preisliste) des Betreibers maßgebend. Das Entgeltverzeichnis kann vom Betreiber bezogen werden. Das Nutzungsentgelt wird vom Betreiber festgesetzt und erhoben.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Friedhofssatzung zu wider handelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000.- € geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Staufenberg, den 22.01.2016

Bernd Grebenstein
Bürgermeister

GEMEINDE STAUFENBERG · LANDKREIS GÖTTINGEN

Gemeinde Staufenberg

Landkreis Göttingen

4. Flächennutzungsplanänderung "Ruh-Wald"

Stand: Feststellungsbeschluss, Juni 2015

M: 1:2.500

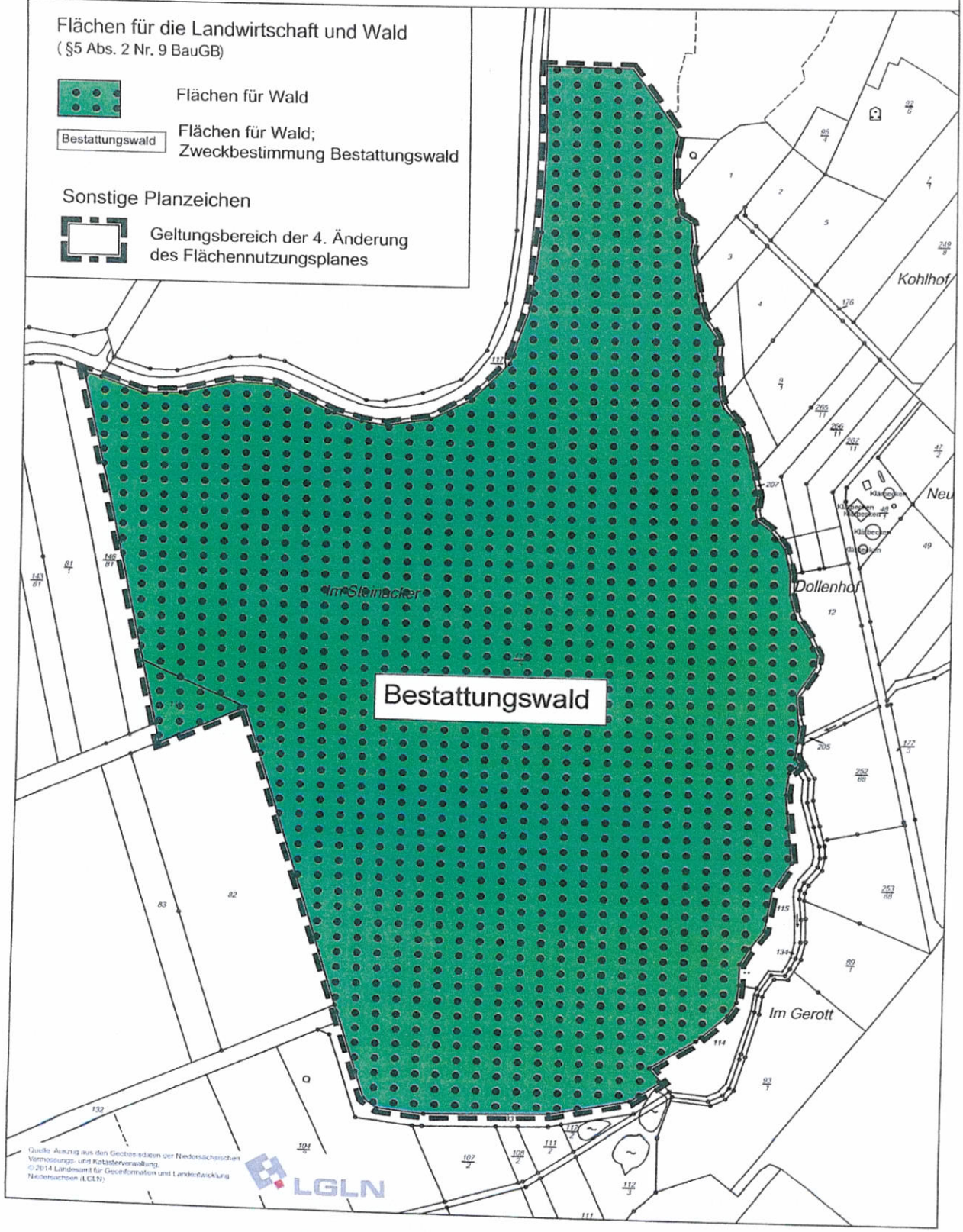

2. LAGE UND BEGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der geplante Bestattungswald liegt 2 km Luftlinie südlich der Autobahnausfahrt Lutterberg (A7). Über die B 496 und K 222 sowie 212 gelangt man zum Ort Sichelnstein. Die Planfläche umfasst das gesamte Flurstück 117/5 sowie das Flurstück 116, Flur 2, Gemarkung Benterode. Die Nord-Süd-Distanz beträgt im Maximum ca. 500 (350) m, die Ost-West-Ausdehnung an der breitesten Stelle ca. 320 m.

Luftbild Google earth (in rot umrandet ist die Lage des Plangebietes markiert)